

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. a Eva Blimlinger  
Kolleginnen und Kollegen,

**zur Regierungsvorlage (290 d. B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung der Presse (Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004), BGBI. I Nr. 136/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 24/2020, geändert wird**

**idF des Ausschussberichtes des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie (339 d. B.)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Vorlage wird wie folgt geändert:

1. In § 12c Abs. 1 Z 2 wird nach dem Verweis auf „Abs. 3“ die Wortfolge „und Abs. 3a“ eingefügt.

2. In § 12c wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Abs. 3 Z 1, 4 und 5 kann Medieninhabern einer Zeitschrift auch dann eine Förderung gewährt werden, wenn sich ihre auf die inhaltliche Gestaltung, die Herstellung und den Vertrieb der Zeitschrift gerichtete Tätigkeit nicht auf das gesamte Kalenderjahr 2019 erstreckt hat, die Zeitschrift aber zumindest von Juli 2019 bis Juni 2020 viermal mit einer Druckauflage von 5.000 Stück erschienen ist und der Medieninhaber seit Aufnahme dieser Tätigkeit Arbeitskräfte im Ausmaß von zumindest zwei Vollzeitäquivalenten beschäftigt hat.“

3. § 12c Abs. 5 Z 2 lautet wie folgt:

„2. der aus der Addition des Umsatzes aus Abonnementverkauf, mit jenem aus dem Verkauf einzelner Inhalte und jenem aus Spenden natürlicher Personen errechnete Betrag macht den überwiegenden Teil des Gesamtumsatzes des Medieninhabers aus;

4. In § 12c Abs. 5 Z 4 nach dem Wort „Umsatzzahlen“ die Wortfolge „einschließlich einer Auflistung der von natürlichen Personen gewährten Spenden“ eingefügt.

## Begründung:

Die Ergänzung um Abs. 3a stellt aus Sachlichkeitsgründen und aus vielfaltssichernden Überlegungen heraus sicher, dass auch solche neuen Zeitschriften, die erst später während des Jahres 2019 publiziert wurden, in den Genuss einer Förderung kommen können. Die weiteren Kriterien in Abs. 3 für die in Abs. 3a keine „Abweichung“ angeordnet wird sind auch bei solchen Medien zu prüfen.

Die Änderungen in Abs. 5 Z 2 und Z 4 dienen der Klarstellung hinsichtlich der Einrechnung von Spenden zur Ermittlung des überwiegenden Anteils am Gesamtumsatz und zum Nachweis über das Zustandekommen der diesbezüglichen Umsätze.



